

Vorläufiges Preisblatt

Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

(gültig vom 01.01.2020 bis 31.12.2020) für Einspeiser am Netz der E.DIS Netz GmbH

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Für Anlagen mit volatiler Erzeugung (Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen) die vor und nach dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt keine Vergütung.

Das Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert wird,
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) gefördert wird.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Nach § 120 Absatz 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Absatz 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Absatz 7 EnWG und § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 1. September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der 50Hertz Transmission GmbH wurden die Netzentgelte der E.DIS Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte (siehe Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der E.DIS Netz GmbH) dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die vermiedenen Netzentgelte, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind gemäß den BNetzA-Hinweisen für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020, wie eine volatile Einspeisung zu behandeln und ab dem 01.01.2020 nicht mehr zu vergüten, es sei denn, die Rückspeisung ist nachweisbar durch eine konventionelle Einspeiseanlage verursacht worden.

Die Vorgaben des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Dieses gilt auch für die Einspeisung von nachgelagerten Netzbetreibern.

Die Faktoren werden gemäß Kalkulationsleitfaden zum § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) des VDN vom 3. März 2007, bestimmt.

Vorläufige Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2020 für steuerbare Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind.				
Anwendung für Abrechnungsmodell	Entgelte zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungsfaktor "s _{vNE} "	Vermeidungsfaktor "r _{vNE} "
	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP	tatsächliche Vermeidungsleistung	
Einspeisenetzebene	[€/kW*a]	ct/kWh	[1]	[1]
Hochspannung	61,15	0,06	0	1
Umspannung in Mittelspannung	38,40	0,62	0	1
Mittelspannung	70,08	0,57	0	1
Umspannung in Niederspannung	55,44	1,90	0	1
Niederspannung	74,76	2,06	0	1

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 erfolgt gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung sind alle Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen.

Definitionen:

Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und einer Benutzungsdauer ≥ 2.500 h, die am 31.12.2016 anzuwenden waren (siehe Referenzpreisblätter zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV).

Der Skalierungsfaktor "s_{vNE}" beschreibt die Umrechnung von Einspeise- auf tatsächlich vermiedene Leistung.

Der Vermeidungsfaktor "r_{vNE}" beschreibt die Umrechnung von eingespeister auf vermiedene Arbeit.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und –arbeit, der verstetigten Leistung als auch die Ermittlung der entsprechenden Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren und der eingespeisten Arbeit und ggf. Leistung sowie der entsprechenden Arbeits- und ggf. Leistungspreise gemäß obiger Tabelle vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene sowie der finaler Skalierungs-, Vermeidung und Anteilsfaktoren und des finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen.

Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

- < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)
- < 20 MW für Anlagen in Hochspannung (HS) und Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS)

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und der E.DIS Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte für dezentrale Einspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte 2016 nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 der E.DIS Netz GmbH neu bestimmt und veröffentlicht, die wiederum die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung bilden.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.